



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zum Vorhaben:

Innovative Umformtechnik für die Herstellung neuer metallischer Materialien als Enabler zur Dekarbonisierung der Wirtschaft - Mat4Dekarb

Antragsteller:

Leibniz-Institut für
Werkstofforientierte Technologien – IWT
Badgasteiner Str. 3
28359 Bremen

Antrag auf Erteilung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Bremen und aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Leibniz-Institut für werkstofforientierte Technologien – IWT – beantragt eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Bremen und aus Mitteln des EFRE für die Beschaffung und Inbetriebnahme einer Laborwalzstraße einschließlich Peripherie zum Aufbau einer Prozesskette „Konventionelle Fertigung“ im Forschungsinstitut IWT. Neben der Laborwalzstraße sollen Vor- und Zwischenwärmeöfen beschafft werden. Zur Aufstellung und Inbetriebnahme sind die Verstärkung des Fundaments am Aufstellort in einer vorhandenen Halle sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Versorgung der Anlage mit Strom, Gas, Wasser, Hydraulik etc. vorgesehen. Ziel ist es, in diesem Projekt eine Laborwalzstraße zu entwickeln, die für das Walzen von Flach- und Langprodukten ausgelegt ist und in der relativ kurze Zwischenzeiten zwischen den Fertigwalzgerüsten realisiert werden können. Die Anlage soll über Vor- und Zwischenwärmöfen sowie über eine Kühlstrecke (Wasserkühlung) am Ende der Walzstraße verfügen, um darüber die mechanisch-technologischen Eigenschaften des Walzgutes auch über die Abkühlrate einstellen zu können. Außerdem soll die Größe des Walzwerkes mindestens dem letzten Stadium des Walzgutes in der Industrie entsprechen, so dass mit dieser Anlage ein industrienahes Muster erzeugt werden kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne des § 14 Abs. 2 UVPG. Es dient dem Ausbau von Forschungskapazitäten zur Entwicklung neuer metallischer Werkstoffe z. B. für die Wasserstoffwirtschaft und Elektromobilität.

2. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Prüfung des Zuwendungsantrages ist zu prüfen, ob das Vorhaben, für das auch EFRE-Mittel beantragt werden, die Auswahlkriterien der VO EU 1060/2021 gemäß Art. 72 Abs. 2 Buchstabe e erfüllt. Danach haben Vorhaben, die unter die

Richtlinie 2011/92/EU fallen, vor der Projektumsetzung eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu durchlaufen. Das beantragte Projekt betrifft eine Anlage zur Verarbeitung von Metallen durch Warmwalzen und unterliegt damit gemäß Anhang II Ziffer 4 Buchstabe 4 b i der Richtlinie 2011/92/EU einer Einzelfalluntersuchung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben ist außerdem als Vorhaben nach Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Danach ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Bremen und des EFRE für das Projekt „Innovative Umformtechnik für die Herstellung neuer metallischer Materialien als Enabler zur Dekarbonisierung der Wirtschaft - Mat4Dekarb“
- Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Die für die Aufstellung der Laborwalzstraße benötigte Hallenfläche beträgt 125 m². Die für Entwicklungs- und Erprobungszwecke bearbeitete Produktionsmenge beläuft sich auf 500 – 1000 kg Stahl pro Monat. Das Gewicht der Anlage beträgt ca. 100 – 200 t, es ist ein elektrischer Antrieb mit Ökostrom vorgesehen.

Demnach handelt es sich bei der beantragten Anlage im Vergleich zu den sonstigen in der Kategorie 3 „Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung“ der Anlage 1 UVPG um eine kleine Anlage mit geringer Produktionsmenge

4.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Trifft nicht zu.

4.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Trifft nicht zu.

4.4 Abfallerzeugung

Es entstehen nur geringe Mengen an unkritischem Abwasser durch Kühlung des Walzgutes. Das Kühlwasser wird kurzfristig während der Durchführung von Versuchen aus der Versorgungsleitung entnommen und nach vorheriger Partikelfilterung in den Abwasserkreislauf eingebracht. Ggf. fallen geringe Mengen an Stahlschrott an, die jedoch vollständig recycelbar sind.

4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es wird eine leichte Wärmeabstrahlung in der Halle durch Walzgut, Öfen und Motoren, eine mittlere Geräuschentwicklung sowie geringe Erschütterungen in der Halle beim Walzen erwartet. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Belästigungen außerhalb der Halle wahrzunehmen sind.

4.6 Störfall-/Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Trifft nicht zu.

4.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Trifft nicht zu.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.



Marion Peper

